

2053 012

NZS 637/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Faiga F [REDACTED]
in E [REDACTED], Avenue L [REDACTED] D [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Encke, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die im Jahre 1916 in Lodz geborene jüdische Klägerin lebt seit 1930 in Belgien, wo sie in der Zeit von Juni 1942 an nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war. Sie mußte den Judenstern tragen und lebte von Dezember 1942 an bis zur Befreiung im September 1944 unter menschenunwürdigen Bedingungen illegal.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. Die Klage ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Weigerung der Klägerin, sich einer ärztlichen Untersuchung in Deutschland zu unterziehen, als grundlos angesehen und die Ansprüche der Klägerin gemäß § 7 Abs. 1 2. DV-BGG abgelehnt. Die Revision hat es nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin erachtet es als eine grundsätzliche Rechtsfrage, ob ein im Ausland befindlicher Verfolgter sich wehrlos hin verlagern darf, sich zu einer kritischen Untersuchung nach Deutschland zu begeben. Bei Prüfung dieser Frage ist, wie der Senat in dem Beschluss vom 15. Dezember 1965 - IV ZB 399/65 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, ausgeführt hat, zu berücksichtigen, dass ein im Ausland wohnender Verfolgter, der Ausreisungsansprüche angemeldet hat und diese Ansprüche im Wege der Klage weiterverfolgt, schon auf Grund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten ist, den gerichtlichen Auflagen und Anordnungen Folge zu leisten. Er muss folglich auch einer vom Gericht angeordneten kritischen Untersuchung grundsätzlich auch dann unterstehen, wenn diese Untersuchung in Deutschland durchgeführt werden soll. Es ist zwar verständlich, dass ein im Ausland befindlicher Verfolgter sich, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Verfolgten, entschlossen hat, nie deutschen Boden zu betreten. Gleichwohl kann ihm jedoch grundsätzlich

1244
- 4 -
zugemutet werden, sich zum Zwecke einer Untersuchung, die allein der von ihm beantragten Entscheidung über die von ihm erhobenen Entschädigungsansprüche dient, kurzfristig nach Deutschland zu begeben. Eine andere Beurteilung hätte zur Folge, daß der Verfolgte es in der Hand hätte, die Entschädigungsorgane von vornherein in der Auswahl der ihnen als geeignet erscheinenden Sachverständigen weitgehend zu beschränken. Es liegt auf der Hand, daß eine solche weitgehende Einschränkung der Entschädigungsorgane in der Auswahl von Sachverständigen unsulässig ist.

Die Frage, ob ein Verfolgter sich im Einzelfall mit ausreichendem Grund weigert, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, obliegt der Beurteilung des Tatrichters. Dabei ist in erster Linie darauf abzustellen, ob eine als notwendig erachtete Untersuchung dem Verfolgten mit Rücksicht darauf nicht zugemutet werden kann, daß sie die Gefahr gesundheitlicher Schäden mit sich bringen kann, insbesondere, daß die Art der geplanten körperlichen Untersuchung mit besonderen Risiken verbunden ist. Dies hat der Senat in dem vorerwähnten Urteil ausgeführt. Ist eine solche Voraussetzung gegeben, so kann der Verfolgte seine Zustimmung verweigern. Als Weigerungsgrund kann auch in Betracht kommen, daß der Verfolgte nicht reisefähig ist oder daß ihm die Reise mit Rücksicht auf die weite Entfernung, z.B. bei Überseeleichen wehnsits, oder deshalb nicht zuzumuten ist, weil sie ihm gesundheitlich schaden könnte. Solche Gründe liegen hier jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

Nach allem kann es keinen rechtlichen Zweifel unterliegen, daß hier kein ausreichender Weigerungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 2.DF-BEG gegeben ist. Auch die Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Vorschrift sind nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts erfüllt.

Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, daß hier die Anwendung dieser Vorschrift keinen Ermessensmißbrauch darstellt. Insoweit ist daher gleichfalls nicht über eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 n.F. BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ancher

Dr. Graf